

**Kantonsratsbeschluss
über den Kantonsbeitrag und die Gewährung eines Darlehens an
die Sanierung und Erweiterung der Geriatriischen Klinik
St.Gallen**

vom 15. November 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. Oktober 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:²

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen gewährt der Geriatriischen Klinik St.Gallen für die Erweiterung und Sanierung des bestehenden Gebäudes einen Baubeitrag von 62,5 Prozent der Bausumme, höchstens jedoch Fr. 25 000 000.–.

² Der Beitrag wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2017 innert zehn Jahren abgeschrieben.

Ziff. 2

¹ Der Kanton St.Gallen gewährt der Geriatriischen Klinik St.Gallen für die Erweiterung und Sanierung des bestehenden Gebäudes ein Darlehen von 37,5 Prozent der Bausumme, höchstens jedoch Fr. 15 000 000.–.

Ziff. 3

¹ Für das Darlehen wird ein Kredit von Fr. 15 000 000.– gewährt.

¹ ABl 2014, 2943 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2015, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 15. November 2015; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

nGS 2016-006

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung unter Verzicht auf eine planmässige Abschreibung belastet.

Ziff. 4

¹ Die Geriatriische Klinik St.Gallen zahlt das Darlehen ab dem Jahr 2022 innert 29 Jahren zurück.

² Sie entrichtet auf den rückzahlbaren Darlehensbetrag jährliche Zinszahlungen.

³ Die Regierung legt einen der Refinanzierung des Kantons angepassten Zinssatz fest.

Ziff. 5

¹ ...³

Ziff. 6

¹ Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁴

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

³ Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.

⁴ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

St.Gallen, 3. Juni 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag und die Gewährung eines Darlehens an die Sanierung und Erweiterung der Geriatriischen Klinik St.Gallen⁶ ist in der Volksabstimmung vom 15. November 2015 mit 96'309 Ja-Stimmen gegen 18'273 Nein-Stimmen angenommen worden⁷ und demnach am 15. November 2015 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

St.Gallen, 8. Dezember 2015

Der Präsident der Regierung:
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁵ Siehe ABl 2015, 3728.

⁶ Abstimmungsvorlage siehe ABl 2015, 2922 f.

⁷ Abstimmungsergebnis siehe ABl 2015, 3323 ff.

